

Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnis

Umschreibung einer Fahrerlaubnis eines EU-Mitgliedstaates sowie der Länder Island, Liechtenstein und Norwegen

Für eine Fahrerlaubnis, die in einem dieser Länder ausgestellt ist, besteht keine Umschreibungspflicht. Ausnahme bei den Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E.

Umschreibung einer Fahrerlaubnis eines Staates der Anlage 11 FeV (z. B. Bosnien und Herzegowina, Israel, Serbien usw.)

Die Fahrberechtigung beträgt sechs Monate ab Einreise.

Hierzu ist ein formeller Antrag bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Meldebestätigung durch die Wohnsitzgemeinde auf dem Antrag
- ausländischer Führerschein und Übersetzung von einem amtlich anerkannten Übersetzer
- Kontrollblatt mit biometrischem Bild (35 x 45 mm) und Unterschrift
- weitere erforderliche Unterlagen sind je nach Staat und Klasse unterschiedlich
- je nach Staat und Klasse ist es unterschiedlich, ob eine Prüfung erforderlich ist

Umschreibung einer Fahrerlaubnis sonstiger Staaten

Hierzu ist ein formeller Antrag über die Gemeinde-/Stadtverwaltung zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Meldebestätigung durch die Wohnsitzgemeinde auf dem Antrag
- Kontrollblatt mit biometrischem Passbild (35 x 45 mm) und Unterschrift
- ausländischer Führerschein und Übersetzung von einem amtlich anerkannten Übersetzer
- Name und Anschrift der Fahrschule
- Erste-Hilfe-Kurs (muss erst bei Abholung des Führerscheins vorgelegt werden)
- bei Antrag auf Kl. A, A2, A1, AM, B, BE, T oder L:
Sehtestbescheinigung (z. B. vom Augenoptiker)
- bei Antrag auf die Kl. C, C1, CE und C1E, D, D1, DE oder D1E:
Augenärztliches Gutachten eines Augenarztes oder Ärztliches Gutachten eines Arztes
- zusätzlich bei Antrag auf die Kl. D, D1, DE oder D1E
medizinisch-psychologische Untersuchung
Führungszeugnis (Beantragung bei Wohnsitzgemeinde)
- Prüfung in Theorie und Praxis erforderlich – jedoch ohne Ausbildungspflicht

Eine Umschreibung ist nur möglich, solange der ausländische Führerschein gültig ist. Ansonsten ist der Antrag wie eine Ersterteilung einer Fahrerlaubnis mit Prüfung in Theorie und Praxis und zusätzlicher Ausbildungspflicht zu behandeln.